

Monnet Elena

Von: Alex Müller <alex.mueller@strittmatter-partner.ch>
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 18:06
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Cc: Altherr Reto
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen ich Ihnen mit, dass wir seitens der Gemeindepräsidienkonferenz auf eine Vernehmlassung verzichten.

Freundliche Grüsse

Alex Müller

Gemeindepräsidienkonferenz AR
Geschäftsstelle
c/o Strittmatter Partner AG
Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

alex.mueller@strittmatter-partner.ch

T +41 71 222 43 43

D +41 71 571 88 15

Monnet Elena

Von: Solenthaler Willi
Gesendet: Montag, 9. November 2020 17:27
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: Gemeinde Grub AR; Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder
Anwaltsprüfungskommission)

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Grub hat über die obengenannte Vernehmlassung beraten und hat der Revisionsvorlage **vorbehaltlos zugestimmt.**

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse aus der Gruber Gemeindekanzlei

Willi Solenthaler

Willi Solenthaler
Gemeindeschreiber
CH-9035 Grub AR
Tel. ++41 (0)71 891 17 48
Fax ++41 (0)71 891 33 31
Mailto: willi.solenthaler@grub.ch

Gemeinde Grub AR
Gemeindekanzlei
Dorf 60
CH-9035 Grub AR
www.grub.ch

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Inneres und Sicherheit
Herr Ralph Bannwart
Departementssekretär
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Gais, 20. Oktober 2020

Vernehmlassung | Teilrevision Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Bannwart
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).

Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung sei die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei noch nie zu Problemen gekommen sei, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine **Rechtsprechung punkto Befangenheit** in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.



Die Anwaltsprüfungskommission ist der Meinung, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Da die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

Die Gemeinden, die kantonalen Parteien und weitere Kreise sind eingeladen, zum Gesetzesentwurf bis 9. November 2020 Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat steht wohlwollend der vorliegenden Vernehmlassung gegenüber und es werden hierzu keine Einwände angebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais

Ernst Koller
Gemeindepräsident

Roland Lussmann
Gemeindeschreiber

Monnet Elena

Von: Stübi Marco
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 11:27
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Cc: Pfister Gallus
Betreff: AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Heiden verzichtet auf eine Vernehmlassung. Eine solch unstrittige Anpassung bedarf aus unserer Sicht keiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Marco Stübi
Gemeindeschreiber

Gemeinde Heiden
Kirchplatz 6 - 9410 Heiden
Telefon +41 71 898 89 77 - Mobil +41 79 796 01 79
marco.stuebi@heiden.ar.ch - www.heiden.ch



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Jusufi Armenda
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens

Montag, 9. November 2020 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi
Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
www.ar.ch
Armenda Jusufi, Assistentin
Telefon +41 71 353 64 03
armenda.jusufi@ar.ch



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg/at

5. Oktober 2020

G E M E I N D E H E R I S A U

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Regierungsrat Hansueli Reutegger
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Per E-Mail an: inneres.sicherheit@ar.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes bis am 9. November 2020 vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat begrüsst die Teilrevision und die damit verbundene Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder der Anwaltsprüfungskommission. Es ist aus Sicht des Gemeinderates wichtig, dass kein Anschein der Befangenheit bei der Abnahme der Anwaltsprüfung entsteht. Dies ist für das Fairness-Gefühl aller Kandidaten sowie für die Aussenwirkung des Prüfungsprozesses auf die Bevölkerung wichtig.

Aus Sicht des Gemeinderates spricht auch nichts gegen eine erhöhte Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission, auch wenn dies nicht zwingend notwendig ist.

Da die Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder zudem noch kostenneutral erfolgen kann, spricht kein Grund gegen diese Teilrevision.

Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Ausführungen und bedankt sich für die geleistete Arbeit und für eine angemessene Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber



GEMEINDEVERWALTUNG HUNDWIL

Gemeinderat
Dorf 12
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassungen
Departementssekretariat
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9064 Hundwil, 9. Oktober 2020

Vernehmlassung Teilrevision Anwaltsgesetz, Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrter Herr Bannwart

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Teilrevision berücksichtigt Anliegen bezüglich Befangenheit. Mit der Möglichkeit der Wahl einer grösseren Anzahl Ersatzmitglieder ergibt sich mehr Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission. Der Handlungsbedarf ist gegeben. Eine mögliche Schwachstelle betreffend Befangenheit kann mit der vorgeschlagenen Teilrevision eliminiert werden.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Teilrevision, da explizit das Thema Befangenheit eine zunehmend höhere Bedeutung einnimmt.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei





Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 5. Oktober 2020
Traktandum Nr. 9
Beschlussnummer 758

3.13.1 Allgemeines
Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sachlage

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, eingereicht werden.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) wird gedankt.

Für Auskünfte steht Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Folgende Vernehmlassungs-Unterlagen liegen dem Traktandum in elektronischer Form bei:

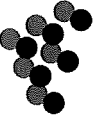
- Erläuternder Bericht
- Gesetzesentwurf

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)

Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

A. Ausgangslage

1. Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

2. Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.
3. In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.

B. Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes

Art. 4 Wahl der Prüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission hat die Situation anlässlich mehrerer Sitzungen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Art. 7 Wahl der Aufsichtskommission

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Erwägungen

Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können.

Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

Antrag

Auf eine Stellungnahme sei zu Verzichten.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

Der Gemeinderat Lutzenberg begrüsst die Teilrevision des Anwaltsgesetzes.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau (via Mail an: : inneres.sicherheit@ar.ch)
- Akten Kanzlei

Versandt: 8. Oktober 2020

Gemeinderat Lutzenberg

Maria Heine Zellweger
Gemeindepräsidentin

Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

13. November 2020

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie die Gemeinde Schönengrund ein, sich zum Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist und keine weiteren Ergänzungen dazu hat.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND

Thorsten Friedel
Gemeindepräsident

Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau
inneres.sicherheit@ar.ch

Schwellbrunn, 6. November 2020

Anwalts-gesetz; Vernehmlassung; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 lädt das Departement Inneres und Sicherheit den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zum Entwurf der Teilrevision des Anwalts-gesetzes bis am 9. November 2020 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn dankt Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Teilrevision des Anwalts-gesetzes und verzichtet darauf, zu den einzelnen Gesetzesartikeln Stellung zu nehmen, da die Vorlage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinde Schwellbrunn hat.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie geht an:

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Kantonsratsmitglieder
- Akten



Beschluss
Nr. 73-2020/21 – 20. Oktober 2020

1.0 Vernehmlassungen kantonale Anwaltsgesetz_Teilrevision_Vernehmlassung (2020-151)

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen – bestehend aus Einladungsschreiben, Gesetzesentwurf, Synopse, erläuternder Bericht, Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.
- B. Im Zentrum dieser Teilrevision steht die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 7. Abs. 1. Damit einer Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermieden werden kann, möchte die Anwaltsprüfungskommission Art. 4 Abs. 1 und den damit zusammenhängenden Art. 7 Abs. 1 anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form in Word-Datei bis **spätestens Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit per E-Mail an inneres.sicherheit@ar.ch einzureichen.

Antrag

Auf eine Vernehmlassung sei zu verzichten.

Erwägungen/Diskussion

--

Finanzmitbericht

--

Beschluss

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

- inneres.sicherheit@ar.ch
- Akten

versandt am 27. Oktober 2020

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Paul König



Michal Herzog

Gemeinderat

Annelies Rutz
Gemeindeschreiberin
Tel. 071 343 78 75
Fax 071 343 78 70
E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Departement Sicherheit und Justiz
Herrn Ralph Bannwart, Departementssekr.
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Trogen, 25. September 2020

auch als E-Mail an inneres.sicherheit@ar.ch

Teilrevision Anwaltsgesetz; Verzicht auf Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bannwart

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) äussern zu können.

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung "Anwaltsgesetz"
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 30. Oktober 2020

**Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission);
Vernehmlassung, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung auseinandergesetzt und äussert sich dazu nachfolgen gerne wie folgt:

Im Sinne der Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden unterstützt der Gemeinderat – aufgrund des gegebenen Handlungsbedarfes – die Anpassung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung Teilrev. Anwaltsgesetz
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

Vernehmlassung; Teilrevision Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zum Anwaltsgesetz; Teilrevision vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Es macht Sinn, wie im erläuternden Bericht beschrieben ist, dass die Zahl der Ersatzmitglieder in den beiden Gremien Prüfungs- und Aufsichtskommission erhöht wird. Das Thema der Befangenheit ist ernst zu nehmen und mit dieser Änderung der Gesetzesanpassung, kann dieser Möglichkeit entgegengewirkt werden.

Wir unterstützen den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

Vernehmlassung; Starke Ausserrhoder Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. August 2020 luden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zur Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» vernehmen zu lassen. Besten Dank für die gut verfassten Unterlagen.

Wir bevorzugen die Variante 3, basierend auf folgenden Überlegungen:

- Die Möglichkeit von Fusionen muss kantonsweit gegeben sein.
- Das Bedürfnis für eine Fusion muss in der Bevölkerung reifen und der noch bestehende Freiraum in der Gemeindeautonomie darf nicht leichtfertig aufgegeben werden.
- Das Motto lautet: «Kooperation vor Fusion», also eine schrittweise Annäherung und Teilung von Aufgaben zwischen Nachbargemeinden, damit eine spätere Fusion auf «gleicher Augenhöhe» erfolgt und zumindest zu keiner einseitigen finanziellen oder anderweitigen Verschlechterung führt.

Für Wald käme im gegenwärtigen politisch-gesellschaftlichen Umfeld eine zukünftige Fusion allenfalls mit den anderen drei Gemeinden entlang des Goldach-Tobels in Frage, nämlich Trogen, Rehetobel und/oder Speicher.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt
Per Mail an: inneres.sicherheit@ar.ch
Departement Inneres und Sicherheit
9102 Herisau

Waldstatt, 12. März 2021

Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Waldstatt ein, sich zur Vernehmlassung des Anwaltsgesetzes.

Mit Dank an das Departement Inneres und Sicherheit verzichtet der Gemeinderat Waldstatt am Vernehmlassungsverfahren zum Anwaltsgesetz.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Waldstatt



Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident

Armin Räsamen
Gemeindeschreiber

Kopie an
- Akten

Monnet Elena

Von: Oberlin Yvonne
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2020 14:09
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15. September 2020, haben Sie uns über die Vernehmlassung zum Anwaltsgesetz informiert.

Der Gemeinderat Walzenhausen hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 beschlossen, von der Einreichung einer Vernehmlassungsrückmeldung zum Anwaltsgesetz abzusehen.

Wir bitten Sie, den Beschluss entsprechend zu vermerken.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen
Yvonne Oberlin
Gemeindeschreiberin
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84

yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch

www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Protokollauszug Gemeinderat

11. Gemeinderatssitzung vom 3. November 2020

148	1	STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN
	1.9	Kanton AR
	1.9.1	Mitwirkungen, Vernehmlassungen
		Vernehmlassung Anwaltsgesetz - Teilrevision

Sachverhalt

Mit Einladungsschreiben vom 1. September 2020 hat das Departement Inneres und Sicherheit folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 9. November 2020) unterbreitet:

1. Einladungsschreiben
2. Gesetzesentwurf
3. Erläuternder Bericht
4. Vernehmlassungsadressaten

(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 15. September 2020 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Erwägungen

Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Anwaltsprüfungskommission möchte die vorgenannte gesetzliche Grundlage in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

Gleichzeitig soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 bezüglich der Wahl der Aufsichtskommission entsprechend angepasst werden, um ebenfalls die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.

Weil die Mitglieder der Prüfungs- und Aufsichtskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung der beiden Artikel im Anwaltsgesetz kostenneutral.

Antrag

Verzicht auf Stellungnahme.

Beschluss

Der Gemeinderat Wolfhalden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Auszug an

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau (als Word-Datei an inneres.sicherheit@ar.ch)
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Gino Pauletti

Sarah Niederer

Versandt am

Jusufi Armenda

Von: Solenthaler Willi
Gesendet: Montag, 9. November 2020 17:27
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: Gemeinde Grub AR; Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder
Anwaltsprüfungskommission)

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Grub hat über die obengenannte Vernehmlassung beraten und hat der Revisionsvorlage **vorbehaltlos zugestimmt.**

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse aus der Gruber Gemeindekanzlei

Willi Solenthaler

Willi Solenthaler
Gemeindeschreiber
CH-9035 Grub AR
Tel. ++41 (0)71 891 17 48
Fax ++41 (0)71 891 33 31
Mailto: willi.solenthaler@grub.ch

Gemeinde Grub AR
Gemeindekanzlei
Dorf 60
CH-9035 Grub AR
www.grub.ch

Jusufi Armenda

Von: Weber Stefan
Gesendet: Samstag, 7. November 2020 17:38
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit; Bannwart Ralph
Cc: Rohner Urs
Betreff: Verzicht auf eine Stellungnahme zur Teilrevision des Anwaltsgesetz der Gemeinde Rehetobel

Sehr geehrter Herr Bannwart, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) des Anwaltsgesetzes vom 01. September 2020 danken wir Ihnen. Nach Prüfung der Sachlage verzichtet der Gemeinderat auf eine Stellungnahme.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Stefan Weber
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung
Rehetobel
Gemeindekanzlei
St. Gallerstrasse 9
Postfach 13
CH-9038 Rehetobel AR



Telefon +41 71 878 70 24
www.rehetobel.ch
stefan.weber@rehetobel.ar.ch



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund
Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstr. 1
9102 HERISAU

Schönengrund, 2. November 2020

Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Anwaltsgesetzes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

Grundlegende Gedanken

Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Der Wunsch des Obergerichts eine flexiblere Formulierung zu wählen ist nachvollziehbar und wird nicht bestritten.

Wir begrüssen es explizit, dass auch kleinere Anpassungen, wie in vorliegendem Falle, umgesetzt und nicht jahrelang gesammelt werden, bis wieder eine Totalrevision nötig wird.

Art.4 Abs.2

Gemäss dem Artikel müssen zwei Mitglieder im Anwaltsregister eingetragen sein. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind sinngemäss frei zu bestimmen. Es stellt sich daher die frage, ob dieser Abs. nicht präzisiert werden müsste.

Analog Kanton St. Gallen, wonach die Formulierung «davon wenigstens je vier Richter und berufstätige Rechtsanwälte» angewendet wird.

Damit ist sichergestellt, dass die Prüfungskommission einen aktuellen Praxisbezug hat und somit die Prüfungsentscheide stets von hoher praktischer Qualität zeugen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau
inneres.sicherheit@ar.ch

Schwellbrunn, 6. November 2020

Anwaltsgesetz; Vernehmlassung; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 lädt das Departement Inneres und Sicherheit den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zum Entwurf der Teilrevision des Anwaltsgesetzes bis am 9. November 2020 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn dankt Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes und verzichtet darauf, zu den einzelnen Gesetzesartikeln Stellung zu nehmen, da die Vorlage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinde Schwellbrunn hat.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie geht an:

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Kantonsratsmitglieder
- Akten

APPENZELLISCHER ANWALTSVERBAND

Präsident
Michael Manser, lic. iur. Rechtsanwalt
Oberer Graben 26, 9000 St. Gallen
Tel. 071 222 40 40
michael.manser@grandnisp.le.ch

Departement Inneres
und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

per E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch

9. November 2020 MM/ss

Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

In der eingangs erwähnten Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 1. September 2020 zu einer Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) eingeladen. Für die Einräumung dieser Möglichkeit bedanken wir uns.

Seitens des Anwaltsverbandes sind wir mit den angedachten Änderungen einverstanden und es besteht kein Anlass für zusätzliche Bemerkungen und Ausführungen.

Wir möchten aber die Gelegenheit dazu nutzen, Ihnen eine Änderung des Beurkundungsgesetzes beliebt zu machen.

Antrag:

Art. 2 Abs. 2 BeurkG, neuer zweiter Satz:

² Die genannten Personen bezeichnen sich als "öffentliche Urkundsperson". Persone
nen nach Abs. 1 können sich auch als "Notarin" bzw. "Notar" bezeichnen.

Begründung:

Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, dürfen im Kanton AR öffentlich beurkunden (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürfen sich aber nicht "Notar(in)" nennen, sondern nur "Öffentliche Urkundsperson" (Abs. 3). Diese Bezeichnung ist für die Anwältin/Anwalt so umständlich wie für die Rechtssuchenden unverständlich. Viel einfacher und verständlicher ist die Bezeichnung "Notarin/Notar", wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch heissen. Auch in der englischen Übersetzung nennen sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte "notary public", was bereits zulässig erscheint und im internationalen Rechtsverkehr ohnehin notwendig ist. Was auf Englisch möglich ist, muss aber auch in der Amtssprache Deutsch möglich sein. Es gibt schlicht keinen Grund, der gegen diese Vereinfachung spräche, es würde aber den Dienstleistenden und vor allem den Rechtssuchenden die Kommunikation erleichtern.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden Ende 2014 die Bezeichnung "öffentlicher Notar" ebenfalls eingeführt hat. In Art. 1a Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung heisst es wörtlich: *Ermächtigte Rechtsanwälte bezeichnen sich im Geschäftsverkehr als "Öffentlicher Notar"*. Im Kanton St. Gallen bezeichnen sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Funktion als Urkundspersonen ebenfalls als "Öffentliche Notarin/Öffentlicher Notar".

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens, und eine zeitnahe Umsetzung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen



RA Michael Manser, Präsident

michael.manser@grandnisp.le.ch



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung "Anwaltsgesetz"
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 30. Oktober 2020

**Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission);
Vernehmlassung, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung auseinandergesetzt und äussert sich dazu nachfolgen gerne wie folgt:

Im Sinne der Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden unterstützt der Gemeinderat – aufgrund des gegebenen Handlungsbedarfes – die Anpassung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



Beschluss
Nr. 73-2020/21 – 20. Oktober 2020

1.0 Vernehmlassungen kantonale Anwaltsgesetz_Teilrevision_Vernehmlassung (2020-151)

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen – bestehend aus Einladungsschreiben, Gesetzesentwurf, Synopse, erläuternder Bericht, Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.
- B. Im Zentrum dieser Teilrevision steht die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 7. Abs. 1. Damit einer Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermieden werden kann, möchte die Anwaltsprüfungskommission Art. 4 Abs. 1 und den damit zusammenhängenden Art. 7 Abs. 1 anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form in Word-Datei bis **spätestens Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit per E-Mail an inneres.sicherheit@ar.ch einzureichen.

Antrag

Auf eine Vernehmlassung sei zu verzichten.

Erwägungen/Diskussion

--

Finanzmitbericht

--

Beschluss

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

- inneres.sicherheit@ar.ch
- Akten

versandt am 27. Oktober 2020

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Paul König



Michal Herzog

Vernehmlassungsantwort zum Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
Regierungsrat
Hansueli Reutegger
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst die Anpassung der Artikel 4. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes. Diese Massnahme ist vorausschauend und beugt – wie im erläuternden Bericht dargelegt – Anpassungen im Zuge einer potentiellen Verschärfung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in punkto Befangenheit erforderlich werden könnten, vor. Positiv hervorzuheben ist auch, dass keine zusätzlichen Kosten durch diese Anpassung entstehen.

Ergänzung

Im Zusammenhang mit dieser Änderung des Anwaltsgesetzes möchte die FDP AR den folgenden Vorschlag machen und nachfolgende Ergänzung anregen, die auch die Anwaltsrechtssetzung betrifft, allerdings im Beurkundungsgesetz (BeurkG, bGS 211.2). Inhaltlich ist die Ergänzung zwar nicht zwingend verbunden, aber diese alte Restanz könnte man nun gleich mitbeheben, wenn das Anwaltsrecht schon an die Hand genommen wird:

Antrag

Art. 2 Abs. 2 BeurkG, neuer 2. Satz:

² Die genannten Personen bezeichnen sich als «Öffentliche Urkundsperson». Personen nach Abs. 1 können sich auch als «Notarin» bzw. «Notar» bezeichnen.

Begründung

Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, dürfen im Kanton AR öffentlich beurkunden (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürfen sich aber nicht «Notar(in)» nennen, sondern nur «Öffentliche Urkundsperson» (Abs. 3). Diese Bezeichnung ist für die Anwältin / den Anwalt so umständlich wie für die Rechtssuchenden unverständlich. Viel einfacher und verständlicher ist die Bezeichnung «Notarin / Notar», wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch heissen. Auch in der englischen Übersetzung nennen sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte «Notary Public», was bereits zulässig erscheint und im internationalen Rechtsverkehr ohnehin notwendig ist. Was auf Englisch möglich ist, muss aber auch in der Amtssprache Deutsch möglich sein. Es gibt schlicht keinen Grund, der gegen diese Vereinfachung spräche, es würde aber den Dienstleistenden und v.a. den Rechtssuchenden die Kommunikation erleichtern.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Arlette Schläpfer
Präsidentin PU AR, a.KR
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung Anwaltsgesetz
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute 21. Oktober 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfung)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Wir begrüssen, mit der Einladung nicht nur den Link, sondern direkt die einzelnen Dokumente im pdf Format erhalten zu haben. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Für die Zulassung zur Anwaltsprüfung muss sich der Kandidat oder die Kandidatin über eine einjährige Tätigkeit, grundsätzlich in der appenzell-ausserrhodischen Rechtspflege, ausweisen. Dazu bietet das Kantonsgericht als Vorbereitung auf den Erwerb des Anwaltspatentes die Möglichkeit, im Rahmen eines Praktikums Einblick in die Entscheidtätigkeit eines erstinstanzlichen Gerichts zu bekommen. Die im Gericht tätigen Personen könnten auch in der Prüfungskommission sein, was zu einer allfälligen Befangenheit in der Beurteilung der Prüflinge führen könnte.

Erläuternder Bericht

Der Erläuternde Bericht ist kurz gehalten und enthält alle nötigen Informationen. Er ist gut strukturiert und verständlich abgefasst, sodass eine Beurteilung der Anpassungen des Anwaltsgesetzes möglich ist.

Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ist gegeben. Ist eine mögliche Schwachstelle erkannt worden, ist es sinnvoll die Anpassung des Anwaltsgesetzes vorzunehmen, auch wenn es bis anhin zu keinen Problemen bezüglich Befangenheit gekommen ist.

Die PU AR erachten die Anpassung des Art. 4 Abs 1 und Art. 7 Abs 1 als sinnvoll und begrüssen, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: Dominik Lämmli, a.KR Arlette Schläpfer, KR Gabriela Wirth Barben

Jusufi Armenda

Von: Oberlin Yvonne
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2020 14:09
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15. September 2020, haben Sie uns über die Vernehmlassung zum Anwaltsgesetz informiert.

Der Gemeinderat Walzenhausen hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 beschlossen, von der Einreichung einer Vernehmlassungsrückmeldung zum Anwaltsgesetz abzusehen.

Wir bitten Sie, den Beschluss entsprechend zu vermerken.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen
Yvonne Oberlin
Gemeindeschreiberin
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84

yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch

www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Jusufi Armenda

Von: Stübi Marco
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 11:27
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Cc: Pfister Gallus
Betreff: AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Heiden verzichtet auf eine Vernehmlassung. Eine solch unstrittige Anpassung bedarf aus unserer Sicht keiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Marco Stübi
Gemeindeschreiber

Gemeinde Heiden
Kirchplatz 6 - 9410 Heiden
Telefon +41 71 898 89 77 - Mobil +41 79 796 01 79
marco.stuebi@heiden.ar.ch - www.heiden.ch



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Jusufi Armenda
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens

Montag, 9. November 2020 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit

Schützenstrasse 1

9100 Herisau

www.ar.ch

Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03

armenda.jusufi@ar.ch

Jusufi Armenda

Von: Gerschwiler Stefan
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 11:24
An: Jusufi Armenda; Bannwart Ralph
Betreff: AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Frau Jusufi, lieber Ralph

Ich habe keine Bemerkungen zu dieser Vorlage, zumal es sich offenbar - entgegen der Kapitelüberschrift B im erläuternden Bericht - nicht um eine Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes, sondern um eine Anpassung des Anwaltsgesetzes ohne ersichtliche datenschutzrechtliche Relevanz handelt.

Freundliche Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden
Datenschutz-Kontrollorgan
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
www.ar.ch
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan
+41 71 228 29 30
stefan.gerschwiler@ar.ch

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27

Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens

Montag, 9. November 2020 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit

Schützenstrasse 1

9100 Herisau

www.ar.ch

Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03

armenda.jusufi@ar.ch

Jusufi Armenda

Von: Alex Müller <alex.mueller@strittmatter-partner.ch>
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 18:06
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Cc: Altherr Reto
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen ich Ihnen mit, dass wir seitens der Gemeindepräsidienkonferenz auf eine Vernehmlassung verzichten.

Freundliche Grüsse

Alex Müller

Gemeindepräsidienkonferenz AR
Geschäftsstelle
c/o Strittmatter Partner AG
Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

alex.mueller@strittmatter-partner.ch

T +41 71 222 43 43

D +41 71 571 88 15

Jusufi Armenda

Von: Jusufi Armenda
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 13:43
An: Bannwart Ralph
Betreff: WG: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

[z.K.](#)

Von: Gebert Pius
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 13:29
An: Jusufi Armenda
Betreff: AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Frau Jusufi

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes. Da diese Revision die Arbeit des Kantonsgerichtes nicht betrifft, verzichten wir auf eine Beteiligung an der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Pius Gebert

Appenzell Ausserrhoden

Gerichtsbehörden

Kantonsgericht

Landsgemeindeplatz 2

9043 Trogen

www.ar.ch

Dr. iur. Pius Gebert, Kantonsgerichtspräsident

Telefon +41 71 343 64 05

pius.gebert@ar.ch

Von: Jusufi Armenda
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens

Montag, 9. November 2020 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit

Schützenstrasse 1

9100 Herisau

www.ar.ch

Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03

armenda.jusufi@ar.ch

Jusufi Armenda

Von: Böttschi Christian
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:33
An: Jusufi Armenda
Cc: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

[Verzicht auf Stellungnahme](#)
[Gruss](#)
[Cbö / Staatsanwaltschaft](#)

Von: Jusufi Armenda
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27
Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus. Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit

Schützenstrasse 1

9100 Herisau

www.ar.ch

Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03

armenda.jusufi@ar.ch



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg/at

5. Oktober 2020

G E M E I N D E H E R I S A U

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Regierungsrat Hansueli Reutegger
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Per E-Mail an: inneres.sicherheit@ar.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes bis am 9. November 2020 vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat begrüsst die Teilrevision und die damit verbundene Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder der Anwaltsprüfungskommission. Es ist aus Sicht des Gemeinderates wichtig, dass kein Anschein der Befangenheit bei der Abnahme der Anwaltsprüfung entsteht. Dies ist für das Fairness-Gefühl aller Kandidaten sowie für die Aussenwirkung des Prüfungsprozesses auf die Bevölkerung wichtig.


Aus Sicht des Gemeinderates spricht auch nichts gegen eine erhöhte Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission, auch wenn dies nicht zwingend notwendig ist.


Da die Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder zudem noch kostenneutral erfolgen kann, spricht kein Grund gegen diese Teilrevision.

Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Ausführungen und bedankt sich für die geleistete Arbeit und für eine angemessene Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU


Kurt Geser
Gemeindepräsident


Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 5. Oktober 2020
Traktandum Nr. 9
Beschlussnummer 758

3.13.1 Allgemeines
Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sachlage

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, eingereicht werden.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) wird gedankt.

Für Auskünfte steht Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Folgende Vernehmlassungs-Unterlagen liegen dem Traktandum in elektronischer Form bei:

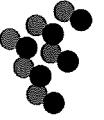
- Erläuternder Bericht
- Gesetzesentwurf

Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)

Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

A. Ausgangslage

1. Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

2. Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.
3. In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.

B. Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes

Art. 4 Wahl der Prüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission hat die Situation anlässlich mehrerer Sitzungen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Art. 7 Wahl der Aufsichtskommission

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Erwägungen

Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können.

Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

Antrag

Auf eine Stellungnahme sei zu Verzichten.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

Der Gemeinderat Lutzenberg begrüsst die Teilrevision des Anwaltsgesetzes.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau (via Mail an: : inneres.sicherheit@ar.ch)
- Akten Kanzlei

Versandt: 8. Oktober 2020

Gemeinderat Lutzenberg

Maria Heine Zellweger
Gemeindepräsidentin

Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin



GEMEINDEVERWALTUNG HUNDWIL

Gemeinderat
Dorf 12
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassungen
Departementssekretariat
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9064 Hundwil, 9. Oktober 2020

Vernehmlassung Teilrevision Anwaltsgesetz, Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrter Herr Bannwart

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Teilrevision berücksichtigt Anliegen bezüglich Befangenheit. Mit der Möglichkeit der Wahl einer grösseren Anzahl Ersatzmitglieder ergibt sich mehr Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission. Der Handlungsbedarf ist gegeben. Eine mögliche Schwachstelle betreffend Befangenheit kann mit der vorgeschlagenen Teilrevision eliminiert werden.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Teilrevision, da explizit das Thema Befangenheit eine zunehmend höhere Bedeutung einnimmt.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei





GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung Teilrev. Anwaltsgesetz
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

Vernehmlassung; Teilrevision Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zum Anwaltsgesetz; Teilrevision vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Es macht Sinn, wie im erläuternden Bericht beschrieben ist, dass die Zahl der Ersatzmitglieder in den beiden Gremien Prüfungs- und Aufsichtskommission erhöht wird. Das Thema der Befangenheit ist ernst zu nehmen und mit dieser Änderung der Gesetzesanpassung, kann dieser Möglichkeit entgegengewirkt werden.

Wir unterstützen den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

Vernehmlassung; Starke Ausserrhoder Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. August 2020 luden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zur Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» vernehmen zu lassen. Besten Dank für die gut verfassten Unterlagen.

Wir bevorzugen die Variante 3, basierend auf folgenden Überlegungen:

- Die Möglichkeit von Fusionen muss kantonsweit gegeben sein.
- Das Bedürfnis für eine Fusion muss in der Bevölkerung reifen und der noch bestehende Freiraum in der Gemeindeautonomie darf nicht leichtfertig aufgegeben werden.
- Das Motto lautet: «Kooperation vor Fusion», also eine schrittweise Annäherung und Teilung von Aufgaben zwischen Nachbargemeinden, damit eine spätere Fusion auf «gleicher Augenhöhe» erfolgt und zumindest zu keiner einseitigen finanziellen oder anderweitigen Verschlechterung führt.

Für Wald käme im gegenwärtigen politisch-gesellschaftlichen Umfeld eine zukünftige Fusion allenfalls mit den anderen drei Gemeinden entlang des Goldach-Tobels in Frage, nämlich Trogen, Rehetobel und/oder Speicher.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin